

Erben und Vererben

Der Testamentsvollstrecker, ein geeignetes Mittel zur Streitvermeidung **von Dr. Meilinger, Seligenstadt,** **Fachanwalt für Erbrecht**

Mit Sicherheit sind Ihnen allen aus Verwandtschaft und Bekanntschaft Fälle von Erbstreitigkeiten bekannt, die nach einem plötzlichen Tod auftreten und große Emotionen auslösen.

Ein Testament ist häufig nicht vorhanden. Somit werden die Erben nach der gesetzlichen Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt. Selbst im kleinen Familienkreis kann es schon zu Streitigkeiten kommen, wenn die überlebende Ehefrau nach dem Tod des Ehemannes Miterbin geworden ist zu $\frac{1}{2}$ neben zwei oder drei Kindern, die ihrerseits nach der gesetzlichen Erbfolge in der Regel zusammen $\frac{1}{2}$ des Nachlasses erben.

Für eine Erbauseinandersetzung und Auflösung des Nachlasses ist jeweils die Zustimmung **aller** Miterben erforderlich. Sind 100 Erben vorhanden, muss auch der letzte noch einer gütlichen Einigung zustimmen. Denn Mehrheitsentscheidungen können nicht getroffen werden, es gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Einstimmige Entscheidungen sind bei Erbengemeinschaften nahezu ausgeschlossen.

Soweit Differenzen oder Erbstreitigkeiten vorhersehbar oder gehören Minderjährige zu den Erben, sollten Sie bei Abfassung des Testaments in jedem Falle an die Einsetzung eines **Testamentsvollstreckers denken**. Sie können jede beliebige Person zum Testamentsvollstrecker ernennen, z. B. den Freund, die Ehefrau, eines der Kinder, auch wenn er Miterbe wird und an der Erbengemeinschaft selbst beteiligt ist. Auch ein **Rechtsanwalt** oder **Fachanwalt für Erbrecht** ist für die Aufgaben eines Testamentsvollstreckers geeignet, der die Erbschaftssteuer mit erledigen kann.

Der große Vorteil bei der Testamentsvollstreckung ist, dass der Testamentsvollstrecker über die Teilung des Nachlasses auch **alleine entscheiden** kann und zwar im Rahmen der Befugnisse, die Sie ihm als Erblasser erteilen. Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, kann eine Erbengemeinschaft aus 99 Miterben die Teilung und Auseinandersetzung des Nachlasses nicht blockieren. Er hat ganz starke Befugnisse.

Erste Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses. Was gehört zum Nachlass, Haus, Grundbesitz, Geld, all das muss er in Besitz nehmen und für die Erben verwalten, er hat Teilungserklärungen und Vermächtnisse zu erfüllen und den Willen des Erblassers ausführen. Sind Verbindlichkeiten vorhanden, Prozesse zu führen, um all das muss er sich kümmern. Er muss die Erbschaftssteuererklärung zum Finanzamt abgeben und für die Abführung der sonstigen Steuern sorgen. Er ist alleiniger Ansprechpartner für die Erben. Er alleine vermittelt die Auseinandersetzung und die Verteilung des Nachlasses.

Wenn es zur Erbauseinandersetzung und zur Verteilung des Nachlasses notwendig ist, kann er bspw. auch Grundstücke alleine verkaufen und ist auf die weitere Zustimmung der Miterben nicht angewiesen.

Der Testamentsvollstrecker ist zudem für die Abwicklung von Vermächtnissen und Auflagen des Erblassers zuständig. Er regelt die Auflösung der Wohnung des Erblassers inklusive der Kündigung des Mietvertrages sowie der Versorgungsverträge mit dem Strom – Wasser- und Gasversorger oder der Telekom. Er kann auch Kredite zur vorübergehenden Überbrückung von finanziellen Engpässen aufnehmen.

Der Erblasser hat die Möglichkeit die Art der Testamentsvollstreckung zu bestimmen, etwa als **Abwicklungsvollstreckung**, d.h. der Testamentsvollstrecker führt lediglich die Erbauseinandersetzung und Teilung durch. Es kann auch **Dauervollstreckung** angeordnet werden. Diese ermächtigt den Testamentsvollstrecker, den Nachlass in Besitz zu nehmen und zum Beispiel für Minderjährige bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verwalten.

Die Dauervollstreckung ist bis zu einer Dauer von 30 Jahren zulässig. Das sollte man jedoch nicht tun, weil auch hier der gute Grundsatz gilt: Die Toten sollen die Lebenden nicht übertrieben binden.

Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung, die der Erblasser der Höhe nach bestimmen sollte. Die übliche Vergütung liegt zwischen 2% und 5% des Nachlasswertes – nach Abzug der Verbindlichkeiten, ggf zuzüglich Mehrwertsteuer. Das Gericht kann auf Antrag eines Miterben den Testamentsvollstrecker überprüfen und bei grober Pflichtverletzung den Testamentsvollstrecker aus seinem Amt entfernen.

Die Kanzlei Dr. Meilinger & Partner GbR, Rechtsanwälte – Fachanwälte - Notar in 63500 Seligenstadt, Bahnhofstr. 35, lädt Sie zu einem kostenfreien Vortrag zum Thema ein:

**Aktuelles zum Erbrecht und Pflichtteil,
zur Erbschaftssteuer und zur Vorsorgevollmacht,
wichtige gesetzliche Änderungen, die Sie kennen sollten !**

**29.10.2009 Donnerstag, 19.30 Uhr , 63739 Aschaffenburg Treibgasse 26 Martinushaus
03.11.2009 Dienstag, 19.30 Uhr, Frankfurt/ Main Domplatz 3 Haus am Dom,
09.11.2009 Montag, 19.30 Uhr, 63843 Niedernberg Leerweg, im Seehotel Niedernberg
17.11.2009 Dienstag, 19.30 Uhr, 63500 Seligenstadt, Jakobstraße 5 im Pfarrsaal der Basilika
Pfarrei.**

Für Rückfragen steht Dr. Meilinger unter Tel. **06182-27000** zur Verfügung. Weitere erbrechtliche Hinweise finden Sie in: www.dr-meilinger.de